



**Öffentliche Sitzung des Stadtrates am Freitag, 26.02.2016, 16 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a, I. OG**

Tagesordnung für den Stadtrat

1. Ehrung von Frau Stadträtin Evelyn Grau-Karg
2. Beteiligungsmanagement; Verbandsrat für den Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)
3. Zukünftige Organisation der städt. Berufsoberschule und Wirtschaftsschule
4. Bestätigung der neugewählten Mitglieder des Integrationsrates
5. 2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feldgeschworenen in der Stadt Schwabach
6. Raumordnung - Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Nürnberg: Regionale Grünzüge, Trenngrün und landschaftliche Vorbehaltsgebiete
7. Raumordnung - Raumordnungsverfahren zur geplanten Ansiedlung eines Ikea-Einrichtungshauses in Nürnberg, Regensburger Straße

Stadt Schwabach, 17.02.2016

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Straßensperrungen

Rennmühle

Die Straße „Rennmühle“ wird aufgrund einer Neuverlegung der Wasserhauptleitung mit Hausanschlussleitungen und der Verlegung mehrerer Kabellehrrohre zwischen den Hausnummern 3 und 4 vom 22. Februar 2016 bis voraussichtlich 29. April 2016 abschnittsweise für den Gesamtverkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist bis zum jeweiligen Bauabschnitt möglich.

Parzivalstraße

Die Parzivalstraße wird aufgrund einer Kranaufstellung auf Höhe der Hausnummer 6 vom 19. Februar 2016 bis voraussichtlich 8. April 2016 für den Gesamtverkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Arbeitsstelle möglich.

Stadt Schwabach, 18.02.2016

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Am 15.02.2016 war die I. Vierteljahresrate 2016 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlags – der beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages – umgehend zu überweisen oder auf ein Konto der Stadt Schwabach einzuzahlen. Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse nicht möglich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Schwabach beigetrieben werden. Dadurch entstehen Kosten, die durch die Säumigen beglichen werden müssen.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de/sepa abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem/der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 12.01.2016

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

Am 01.03.2016 wird die Hundesteuer 2016 fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen und auf Konten der Stadt Schwabach zu überweisen oder einzuzahlen. Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse nicht möglich. Die Stadtkasse weist darauf hin, dass bei Zahlung mit Verrechnungsschecks eine wirksame Zahlung erst 3 Tage nach Eingang des Schecks bei der Stadtkasse als rechtzeitig gilt (Neufassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO), d.h. Scheckzahler müssen den Zugang der Schecks 3 Tage vor Fälligkeit der Hundesteuern bei der Stadtkasse sicherstellen.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten. Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de/de/online-dienste abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Stadt Schwabach, 12.01.2016

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

**Vollzug des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes
Aufhebung der Teileinziehung eines Teilstückes der Bismarckstraße**

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Schwabach hat in seiner Sitzung vom 10.12.2015 beschlossen, dass die durch Beschlüsse des Verkehrsausschusses vom 09.11.2011 und 15.03.2012 für ein Teilstück der Bismarckstraße (23 Parkplätze an der Ostseite), jeweils in der Zeit von 7 bis 14 Uhr (Montag bis Freitag) durchgeführte Teileinziehung aufgehoben wird und die Flächen wieder nach Art. 6 Abs. 1 BayStrWG zu widmen. Dies bedeutet, dass die Parkflächen wieder zeitlich uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Der zugrunde liegende Beschluss des Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 10.12.2015, sowie die Planunterlagen können im Bauverwaltungsamt der Stadt Schwabach, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, Erdgeschoss, Zimmer 27, während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag, 8 bis 12 Uhr; Donnerstag zusätzlich 14 bis 17 Uhr eingesehen werden.

Stadt Schwabach, 15.02.2016

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung einer Pkw-Stellplatzanlage auf dem Anwesen Hembacher Weg,
Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1345/21 durch vertreten durch Objektiv Hausverwaltung
Frau Susanne Rauchfuß, Am Siechweiher 2 b, 91126 Schwabach**

Die Objektiv Hausverwaltung, vertreten durch Frau Susanne Rauchfuß, Am Siechweiher 2 b, 91126 Schwabach, hat bei der Stadt Schwabach einen Antrag auf Baugenehmigung für folgende Maßnahme gestellt: Errichtung einer Pkw-Stellplatzanlage auf dem Anwesen Hembacher Weg, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1345/21

Die genannte Maßnahme ist baurechtlich genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 BayBO. Der Bauherr hat beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung das Vorhaben gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO öffentlich bekannt zu machen.

Mit Ablauf einer Frist von 1 Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.

Der Antrag und die Unterlagen liegen während dieser Monatsfrist bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6-8 zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit können beteiligte Nachbarn im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BayBO schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Bauaufsichtsbehörde gegen das Vorhaben vorbringen. Sammeleinsprüche mit unleserlicher Unterschrift oder unvollständiger Adressenangabe können nicht berücksichtigt werden. Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer 09122 860-542 zur Einsichtnahme an.

Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Stadt Schwabach, 16.02.2016

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Die Stadt Schwabach schreibt für die Sanierung der Beleuchtung von Halle und Nebenräumen der Turnhalle des Wolfram-von-Eschenbach-Gymnasiums, Stadt Schwabach, auf dem Wege der Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A aus.

- 1. Auftraggeber:** Stadt Schwabach
 Referat für interne Dienste und Schulen
 Albrecht-Achilles-Straße 6/8
 D - 91126 Schwabach
 Telefon: 09122 860-505
 Telefax: 09122 860-503
- 2.a. Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB / A
- 2.b. Vertragsform:** Ausführung von Bauleistungen
- 3.a. Ausführungsort:** Stadtgebiet Schwabach
- 3.b. Art und Umfang der Leistungen: Sanierung der Beleuchtung von Halle und Nebenräumen**
Turnhalle Wolfram von Eschenbach Gymnasium
 Demontage von ca. 155 St. Anbau-Wannenl. 2x58 W
 Neueinbau von 86 St. Anbau-Wannenleuchten mit LED-Leuchtmittel, über Lichtsteuerung mit Sensoren und Präsenzmelder gesteuert. Arbeiten komplett incl. Verkabelung, Rohre, Anpassungsarbeiten usw. Die Arbeiten sind auf einer Höhe von ca. 2,8m (Nebenräume) bis ca. 5,5m (Halle) auszuführen.
- 4. Ausführungsfrist:** Turnhalle Wolfram von Eschenbach Gymnasium
 Ausführung: 01. - 19.08.2016
- 5.a. Anforderung der Unterlagen bei:**
 Stadt Schwabach
 Referat für Stadtplanung und Bauwesen
 Vergabestelle
 Albrecht-Achilles-Straße 6/8
 D - 91126 Schwabach
 Schriftliche Bewerbungen müssen bis zum Montag, 29. Februar 2016, bei der Stadt Schwabach eingegangen sein. Später eingehende Bewerbungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Verdingungsunterlagen werden ab Dienstag, 1. März 2016, versandt.
- 5.b. Kostenbeitrag für Verdingungsunterlagen:**
Leistungsverzeichnisse in doppelter Ausfertigung
 Sanierung Hallen-Innenbeleuchtung 20,00 €
 Dem Bewerbungsschreiben ist ein Verrechnungsscheck in Höhe der entsprechenden Schutzgebühr, versehen mit dem Vermerk, „Sanierung Hallen-Innenbeleuchtung“ sowie Bezeichnung des Gewerkes beizufügen.
 Die Unterlagen werden in jedem Falle mit der Post zugeschickt. Digitale Anforderung und Einsicht der Unterlagen ist ausgeschlossen.
 Anmeldungen ohne gleichzeitige Erstattung der Schutzgebühr werden nicht berücksichtigt. Der Betrag wird nicht erstattet.
- 6.a. Schlusstermin für Angebotseingang:**
 Submission: 15. März 2016
 Gewerk Elektro 10 Uhr

Fortsetzung von Seite 4

6.b. Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Stadt Schwabach
 Referat für Stadtplanung und Bauwesen
 Vergabestelle
 Zimmer Nr. 110/1. Obergeschoss
 Albrecht-Achilles-Straße 6/8
 D - 91126 Schwabach

6.c. Sprache, in der das Angebot abzufassen ist: Die Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen.

7.a. Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

7.b. Angebotseröffnung, Datum, Uhrzeit, Ort:

Sanierung Hallen- Innenbeleuchtung	Datum	Uhrzeit
Gewerk Elektro	15.03.2016	10 Uhr
Referat für Stadtplanung und Bauwesen Albrecht-Achilles-Straße 6/8 D - 91126 Schwabach Sitzungssaal , 2. Obergeschoss		

8. Kauttionen und sonstige Sicherheiten:

Im Auftragsfalle wird eine Vertragserfüllungsbürgschaft (5 % der Auftragssumme) bzw. Mängelanspruchsbürgschaft (3 % der Abrechnungssumme) unbefristet gefordert.

9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:

Vertragsgrundlage wird VOB/B, insbesondere Zahlung nach § 16 VOB/B.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft:

Jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch.

11. Eignungsnachweise:

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, Angaben zu machen gemäß § 6 Nr. (3) VOB/A. Der Bieter hat eine Freistellungsbescheinigung vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

12. Bindefrist:

Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Eröffnungstermin und endet am 13.04.2016

13. Zuschlagskriterien:

Der Zuschlag wird nach § 16 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten als das annehmbarste erscheint.

14. Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen werden geprüft von:

Regierung von Mittelfranken
 VOB-Stelle, Promenade 27, D - 91522 Ansbach

Stadt Schwabach, 09.02.2016

Frank Klingenberg
 Referent für interne Dienste und Schulen

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Erweiterung des Ladens im EG und Errichtung von Balkonen, Tektur zur Baugenehmigung vom * 11.07.2013, Az. 00587-12, hier: Errichtung von 2 weiteren Balkonen, Änderung der internen Treppe und des Wohnungseingangs auf dem Anwesen Königstr. 15, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 43 durch Königsstraße fünfzehn -Schwabach- Grundstücksgesellschaft GmbH, Marthastraße 16, 90482 Nürnberg

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 10.02.2016, BV-Nr. 24/ 2015 wurde Königsstraße fünfzehn - Schwabach- Grundstücksgesellschaft GmbH, Marthastraße 16, 90482 Nürnberg die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 19.02.2016 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-541 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach (Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach- Bauaufsichtsamt kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Schwabach, 16.02.2016

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Bebauungsplan S-66-86, 1. Änderung „Erweiterung des Einzelhandelsgeschäftes“ nördlich der Fürther Straße verbunden mit der 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Schwabach im Bereich der Planung (Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 31.07.2015 den Billigungsbeschluss zum Bebauungsplan S-66-86, 1.Änderung, nördlich der Fürther Straße verbunden mit der 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Schwabach für den Bereich der Planung, die im Parallelverfahren (gemäß § 8 Abs. 3 BauGB) durchgeführt wird, gefasst. Gleichzeitig hat er die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu o.g. Planunterlagen beschlossen.

Fortsetzung Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

Nach der durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde festgestellt, dass die ursprünglich avisierte Vorbehaltsausgleichsfläche (östlicher Teil der Fl.Nr. 714/19) im Bebauungsplanvorentwurf, zur Erbringung des ökologischen Ausgleichs nicht erforderlich ist. Somit wurde der Geltungsbereich gegenüber dem Umgriff im Aufstellungsbeschluss um diese Teilfläche verkleinert. Der geänderte räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Vorrangiges planerisches Ziel ist es, planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung eines vorhandenen Lebensmittelmarktes zu schaffen. Dies soll sich im Einklang mit dem Vorgaben des, sich noch in der Fortschreibung befindlichen CIMA-Einzelhandelsgutachtens vollziehen.

Der Stadtrat wurde in seiner o.g. Sitzung darüber informiert, dass vor der öffentlichen Auslegung einige Anpassungen in der ökologischen Bilanz sowie der, mit dem Vorhabenträger abgestimmten Sortimentsliste den gebilligten Planunterlagen beigelegt werden. Zusätzlich wurden noch folgenden Änderungen in den Planunterlagen vorgenommen:

- die Mindest-/maximale Wandhöhe wird auf WHmin=6,50 m und WHmax = 10 m festgesetzt,
- die Fläche der Gebäudeteile, die die Mindestwandhöhe unterschreiten, wird bis max. 350 m² begrenzt,
- als Dachform werden Flach bzw. flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von 15° vorgeschrieben.

Der Bebauungsplanentwurf S-66-86, 1. Änderung „ Erweiterung des Einzelhandelsgeschäftes“ wird zusammen mit den Planunterlagen zur o.g. 3. Teiländerung des FNP der Stadt Schwabach in der Zeit

vom 01.03.2016 bis einschließlich 05.04.2016

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig werden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB beteiligt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und liegen mit aus:

Gutachten und Grundlagen

<i>Art der Information</i>	<i>Urheber</i>	<i>Thematischer Bezug</i>
Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vom Juni 2015	Amt für Stadtplanung und Bauordnung	Ermittlung der ökologischen Kompensation.
Ökologische Ausgleichsplanung im Planungsbereich vom Juni 2015	Amt für Stadtplanung und Bauordnung	Ausgleichsplanung, Festlegung der Kompensationsmaßnahmen und deren Größe.
Umweltbericht zum Bebauungsplan S-66-86, 1. Änderung vom Juni 2015 und zur 3. Teiländerung des FNP der Stadt Schwabach im Bereich der Planung	Amt für Stadtplanung und Bauordnung	Bestanderrfassung, Wirkung der Planung auf die einzelne Schutzgüter, Untersuchung der Wechselwirkungen und Minimierung der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt, Vermeidungsmaßnahmen und Sicherung der ökologischen Funktionalität
Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung und Beurteilung gemäß TA-Lärm für den durchgeführten Umbau des Lebensmittelmarktes verbunden mit der Erweiterung des Stellplatzanlage vom 07.03.2001	Beratende Ingenieure Wolfgang Sorge - Ingenieurbüro für Bauphysik GmbH	Lärmschutztechnische Untersuchung im Bereich des Lebensmittelmarktes mit Schutzauflagen für die umliegenden Gebiete.
Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern – ABSP vom August 2000	Bayerische Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen München	Arten- und Biotopschutzprogramm für den Bereich Stadt Schwabach

Fortsetzung Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

Stellungnahmen

<i>Urheber - Stellungnahme</i>	<i>Thematischer Bezug</i>
Regierung von Mittelfranken vom 20.08.2014	Raumordnerische Überprüfung des Entwurfs, Hinweise zur Beachtung der örtlich einschlägigen raumbedeutsamen fachlichen Ziele der Regionalplanung RP 7
Pflegerin für Umwelt und Naturschutz Schwabach vom 21.08.2014	Umgang mit Grund und Boden; Belange der Landwirte und Verbrauch der landwirtschaftlichen Flächen, Umgang mit dem ökologischen Eingriff und Ausgleich im Bereich der Planung
Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 22.08.2014	Umgang mit ökologischen Ausgleich im Planungsbereich, Hinweis auf Hecken- und Wiesenbrüter im Heckenbereich
Gesundheitsamt Roth vom 30.07.2014	Hinweise zur Beseitigung von Niederschlagswasser
Referat für Rechtsangelegenheiten, Soziales und Umweltfragen mit integrierter Stellungnahmen vom Untere Naturschutzbehörde Schwabach vom 20.08.2014	ökologischer Ausgleich/Kompensation, Umgang mit den Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereiches, Sicherung der o. g. Flächen
Tiefbauamt vom 15.08.2014	Stadtentwässerung; Ver- und Entsorgung von Niederschlagswasser

Die Planunterlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten, Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr, im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Schwabach, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, I.OG, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, eingesehen werden.

Nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 09122 860-528 steht Frau Dipl.-Ing. (Univ.) Marlene Jurczak, Zimmer 122, oder ihre Vertretung zu Auskünften zur Verfügung. Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schwabach deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

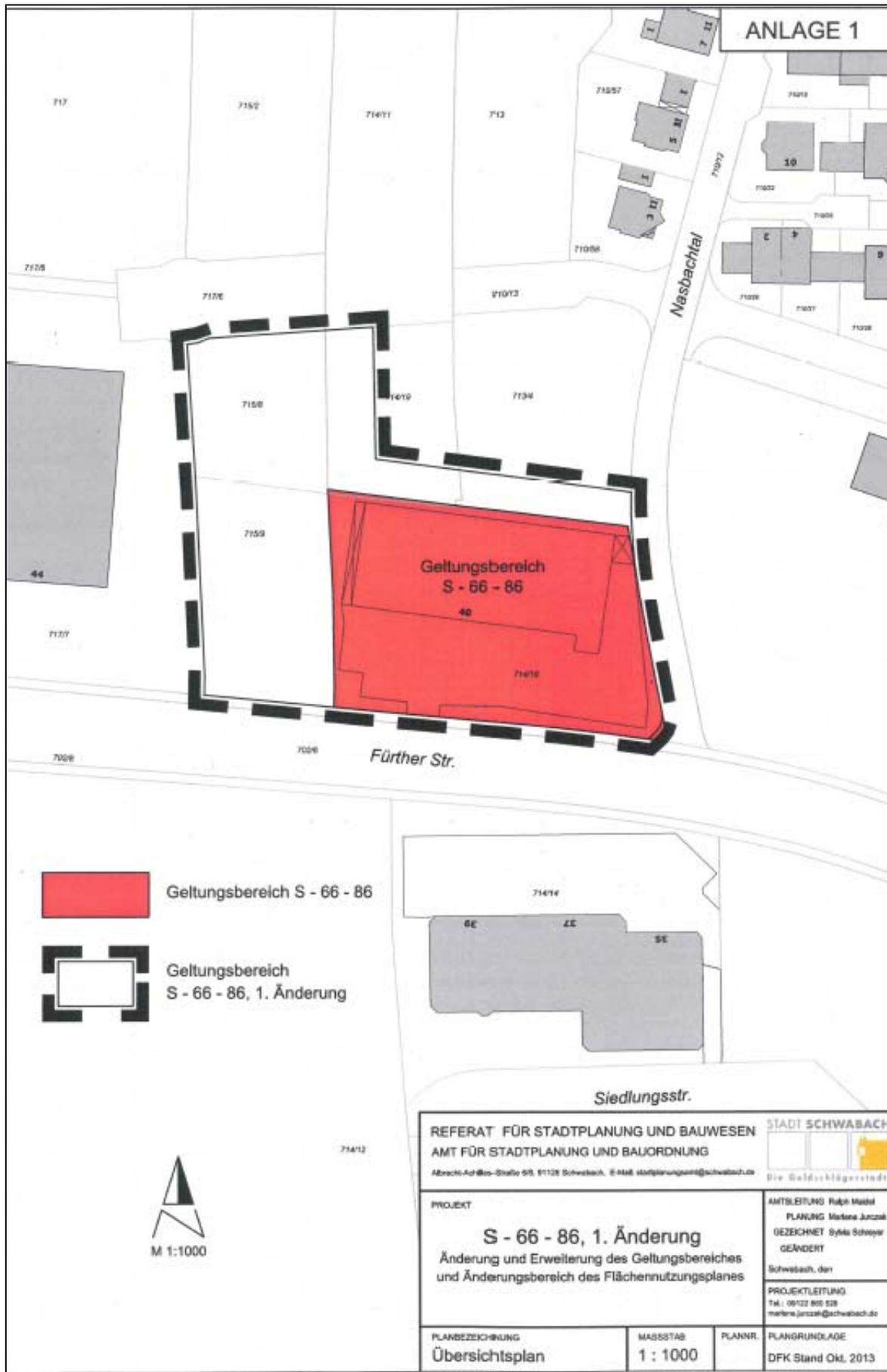
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung eines Normenkontrollverfahrens, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Ergebnis der Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen im Stadtrat wird den Betroffenen gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.

Zusätzlich ist der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung verbunden mit der 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwabach für den Bereich der Planung auf der Homepage der Stadt Schwabach unter folgenden Link: www.schwabach.de/planverfahren-nach-baugb eingestellt.

Stadt Schwabach, 17.02.2016

Ricus Kerckhoff
 Stadtbaurat



Bekanntmachung der Stadtwerke Schwabach GmbH

Die ergänzenden Bedingungen zur Strom- bzw. Gasgrundversorgungsverordnung werden geändert. Ab dem 1. April 2016 haben sich daher Ziffer 5 „Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV)“ bzw. „Zahlungsverzug (zu § 17 GasGVV)“ und Ziffer 6 „Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV) bzw. „Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 GasGVV)“ geändert. Zudem werden die ergänzenden Bedingungen um die Widerrufsbelehrung ergänzt.

Schwabach, 17.02.2016

Winfried Klinger
Geschäftsführer
Stadtwerke Schwabach GmbH

Anlagen

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung
Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH zur Gasgrundversorgungsverordnung

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.

Gültig ab 1. April 2016

1. Abrechnung (zu § 12 StromGVV)

Die Stadtwerke Schwabach GmbH rechnet den Energieverbrauch in der Regel in Zeitabschnitten von jeweils 12 Monaten ab. Feste Preisbestandteile, wie z.B. der Grundpreis, werden tagesgenau abgerechnet.

1.1. Auf Wunsch des Kunden kann der Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet werden (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit der Stadtwerke Schwabach GmbH nach Maßgabe der folgenden Vorgaben eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen:

Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres, bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres.

1.2. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. In der Mitteilung sind anzugeben:

- Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der Lieferanschrift, Kundennummer)
- die Zählernummer(n)
- falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt werden, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse)
- der Zeitraum der unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung

1.3. Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung senden.

Nach Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Rechnungsbetrag nachberechnet oder zurückerstattet.

Fortsetzung Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

2. Ablesung der Messeinrichtung (zu §§ 8 und 11 StromGVV)

Zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung werden regelmäßig durch den Netzbetreiber, den Messstellenbetreiber, von dem die Messung durchführenden Dritten bzw. deren Beauftragten oder durch die Stadtwerke Schwabach GmbH bzw. deren Mitarbeiter bzw. Beauftragten oder auf Verlangen der Stadtwerke Schwabach GmbH vom Kunden selbst die Messeinrichtungen abgelesen. Für eine Fernablesung einer elektronischen Messeinrichtung bedarf es einer gesonderten Vereinbarung, die die Häufigkeit der Ablesung, die Anzahl der Messergebnisse sowie die Verwendung und Speicherung der Daten regelt.

3. Abschlagszahlung (zu § 13 StromGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung oder unterjährigen Abrechnung (vierteljährlich oder halbjährlich) im laufenden Abrechnungszyklus monatliche Abschläge an die Stadtwerke Schwabach GmbH. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer. Der Abschlag wird immer für den zurückliegenden Verbrauchsmonat berechnet. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungswerten vergleichbarer Kundengruppen.

4. Zahlungsweisen (zu § 16 StromGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die Stadtwerke Schwabach GmbH leisten:

Erteilung eines Lastschriftmandats (Lastschriftverfahren)

Bei dem Lastschriftmandat ermächtigt der Kunde die Stadtwerke Schwabach GmbH, fällige Rechnungs- und Abschlagsbeträge mittels Lastschrift von seinem Konto einzuziehen. Zugleich weist der Kunde sein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Schwabach GmbH auf seinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Das Mandat ist schriftlich zu erteilen. Der Kunde hat das Recht, innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages zu verlangen. Es gelten dabei die mit dem jeweiligen Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Das Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber der Stadtwerke Schwabach GmbH – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Überweisung

Bei der Überweisung wird der Kunde Rechnungs- und Abschlagsbeträge zu den von Stadtwerke Schwabach GmbH angegebenen Zeitpunkten/Fälligkeitsterminen für die Stadtwerke Schwabach GmbH kostenfrei begleiten. Die Stadtwerke Schwabach GmbH versendet keine Abschlagsrechnungen. Bei der Überweisung sind die Fälligkeitstermine und Beträge aus der Vertragsbestätigung bzw. letzten Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen.

Barzahlung

Der Kunde kann für die Stadtwerke Schwabach GmbH kostenfrei auf das Konto IBAN DE21 7645 0000 0000 0505 00 - BIC BYLADEM1SRS bei der Sparkasse Mittelfranken-Süd unter Angabe der Kundennummer den fälligen Zahlbetrag einzahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist. Die Stadtwerke Schwabach GmbH versendet keine Abschlagsrechnungen. Bei Barzahlung sind die Fälligkeitstermine und Beträge aus der Vertragsbestätigung bzw. der letzten Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen.

5. Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV)

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Schwabach GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der Stadtwerke Schwabach GmbH in folgender Höhe pauschal zu erstatten:

Für die Mahnung mit Sperrandrohung	4,30 € (umsatzsteuerfrei)
Für jeden Inkassogang	27,00 € (umsatzsteuerfrei)
Für jeden Sperrversuch	27,00 € (umsatzsteuerfrei)

Bei einem Abbuchungsversuch ohne ausreichende Kontodeckung sowie Rückschecks werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren weiterverrechnet zuzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 3,00 € (umsatzsteuerfrei). Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

Fortsetzung Seite 12

Fortsetzung von Seite 11

Die Stadtwerke Schwabach GmbH behält sich vor, bei Ratenzahlungsvereinbarungen eine Gebühr in Abhängigkeit des Gesamtvolumens und der Laufzeit zu verrechnen.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Grundversorgung trägt der Kunde die entstehenden Kosten pauschal wie folgt: Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung 27,00 € (umsatzsteuerfrei)

für die Wiederherstellung während der Öffnungszeiten 27,00 € Netto Brutto 32,13 €

Eine Wiederherstellung findet nur zu unseren Öffnungszeiten statt. Die Bruttopreise enthalten jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer (z. Z. 19% - Stand 1. Januar 2007).

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie beim Abbau der Messeinrichtung werden die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber festgelegten Höhe berechnet. Dazu kommen die Kosten, die durch die Veranlassung der Unterbrechung und Wiederherstellung entstanden sind (nach Aufwand). Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei. Die Kosten für die Wiederherstellung kann die Stadtwerke Schwabach GmbH im Voraus verlangen.

Sollte bei der Wiederherstellung der Grundversorgung der Kunde trotz vorheriger Ankündigung nicht anwesend sein, behält sich die Stadtwerke Schwabach GmbH vor, für zusätzliche Anfahrten die entstehenden Kosten zu verrechnen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

7. Inkrafttreten und Änderung der Bedingungen

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. April 2016 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke vom 1. September 2014.

Widerrufsbelehrung Stromgrundversorgungsverordnung

Sofern Sie im Sinne des § 13 BGB Strom überwiegend zu privaten Zwecken beziehen, haben Sie ein Widerrufsrecht.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Schwabach GmbH, Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach, Telefon 09122 936-0, Telefax 09122 936-148, info@stadtwerke-schwabach.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auf unserer Internetseite www.stadtwerke-schwabach.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH zur Gasgrundversorgungsverordnung

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung. Gültig ab 1. April 2016

1. Abrechnung (zu § 12 GasGVV)

Die Stadtwerke Schwabach GmbH rechnet den Energieverbrauch in der Regel in Zeitabschnitten von jeweils 12 Monaten ab. Feste Preisbestandteile, wie z.B. der Grundpreis, werden tagesgenau abgerechnet.

1.1. Auf Wunsch des Kunden kann der Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet werden (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit der Stadtwerke Schwabach GmbH nach Maßgabe der folgenden Vorgaben eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen: Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres, bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres.

1.2. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. In der Mitteilung sind anzugeben:

- Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der Lieferanschrift, Kundennummer)
- die Zählernummer(n)
- falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt werden, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse)
- der Zeitraum der unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung

1.3. Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung senden. Nach Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Rechnungsbetrag nachberechnet oder zurückerstattet.

2. Ablesung der Messeinrichtung (zu §§ 8 und 11 GasGVV)

Zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung werden regelmäßig durch den Netzbetreiber, den Messstellenbetreiber, von dem die Messung durchführenden Dritten bzw. deren Beauftragten oder durch die Stadtwerke Schwabach GmbH bzw. deren Mitarbeiter bzw. Beauftragten oder auf Verlangen der Stadtwerke Schwabach GmbH vom Kunden selbst die Messeinrichtungen abgelesen. Für eine Fernablesung einer elektronischen Messeinrichtung bedarf es einer gesonderten Vereinbarung, die die Häufigkeit der Ablesung, die Anzahl der Messergebnisse sowie die Verwendung und Speicherung der Daten regelt.

3. Abschlagszahlung (zu § 13 GasGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung oder unterjährigen Abrechnung (vierteljährlich oder halbjährlich) im laufenden Abrechnungszyklus monatliche Abschläge an die Stadtwerke Schwabach GmbH. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer. Der Abschlag wird immer für den zurückliegenden Verbrauchsmonat berechnet. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungswerten vergleichbarer Kundengruppen.

4. Zahlungsweisen (zu § 16 GasGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die Stadtwerke Schwabach GmbH leisten:

Erteilung eines Lastschriftmandats (Lastschriftverfahren)

Bei dem Lastschriftmandat ermächtigt der Kunde die Stadtwerke Schwabach GmbH, fällige Rechnungs- und Abschlagsbeträge mittels Lastschrift von seinem Konto einzuziehen. Zugleich weist der Kunde sein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Schwabach GmbH auf seinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Das Mandat ist schriftlich zu erteilen. Der Kunde hat das Recht, innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages zu verlangen. Es gelten dabei die mit dem jeweiligen Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Fortsetzung Seite 14

Fortsetzung von Seite 13

Das Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber der Stadtwerke Schwabach GmbH – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Überweisung

Bei der Überweisung wird der Kunde Rechnungs- und Abschlagsbeträge zu den von Stadtwerke Schwabach GmbH angegebenen Zeitpunkten/Fälligkeitsterminen für die Stadtwerke Schwabach GmbH kostenfrei begleiten. Die Stadtwerke Schwabach GmbH versendet keine Abschlagsrechnungen. Bei der Überweisung sind die Fälligkeitstermine und Beträge aus der Vertragsbestätigung bzw. letzten Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen.

Barzahlung

Der Kunde kann für die Stadtwerke Schwabach GmbH kostenfrei auf das Konto IBAN DE21 7645 0000 0000 0505 00 - BIC BYLADEM1SRS bei der Sparkasse Mittelfranken-Süd unter Angabe der Kundennummer den fälligen Zahlbetrag einzahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist. Die Stadtwerke Schwabach GmbH versendet keine Abschlagsrechnungen. Bei Barzahlung sind die Fälligkeitstermine und Beträge aus der Vertragsbestätigung bzw. der letzten Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen.

5. Zahlungsverzug (zu § 17 GasGVV)

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Schwabach GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der Stadtwerke Schwabach GmbH in folgender Höhe pauschal zu erstatten:

Für die Mahnung mit Sperrandrohung	4,30 € (umsatzsteuerfrei)
Für jeden Inkassogang	27,00 € (umsatzsteuerfrei)
Für jeden Sperrversuch	54,00 € (umsatzsteuerfrei)

Bei einem Abbuchungsversuch ohne ausreichende Kontodeckung sowie Rückschecks werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren weiter verrechnet zuzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 3,00 € (umsatzsteuerfrei). Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist. Die Stadtwerke Schwabach GmbH behält sich vor, bei Ratenzahlungsvereinbarungen eine Gebühr in Abhängigkeit des Gesamtvolumens und der Laufzeit zu verrechnen.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 GasGVV)

Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Grundversorgung trägt der Kunde die entstehenden Kosten pauschal wie folgt:

Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung 54,00 € (umsatzsteuerfrei)

für die Wiederherstellung während der Öffnungszeiten 67,00 € Netto 79,73 € Brutto

Eine Wiederherstellung findet nur zu unseren Öffnungszeiten statt. Die Bruttopreise enthalten jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer (z. Z. 19% - Stand 1. Januar 2007).

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie beim Abbau der Messeinrichtung werden die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber festgelegten Höhe berechnet. Dazu kommen die Kosten, die durch die Veranlassung der Unterbrechung und Wiederherstellung entstanden sind (nach Aufwand). Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Die Kosten für die Wiederherstellung kann die Stadtwerke Schwabach GmbH im Voraus verlangen. Sollte bei der Wiederherstellung der Grundversorgung der Kunde trotz vorheriger Ankündigung nicht anwesend sein, behält sich die Stadtwerke Schwabach GmbH vor, für zusätzliche Anfahrten die entstehenden Kosten zu verrechnen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

Fortsetzung Seite 14

Fortsetzung von Seite 13

7. Inkrafttreten und Änderung der Bedingungen

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. April 2016 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke vom 1. September 2014.

Widerrufsbelehrung Gasgrundversorgungsverordnung

Sofern Sie im Sinne des § 13 BGB Erdgas überwiegend zu privaten Zwecken beziehen, haben Sie ein Widerrufsrecht.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Schwabach GmbH, Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach, Telefon 09122 936-0, Telefax 09122 936-148, info@stadtwerke-schwabach.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Internetseite www.stadtwerke-schwabach.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.